

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-P-ö/08/0082 der Bürgerschaft am 25.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert am 01.07.2024, erlassen.

Artikel 1

2. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 16 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 25.11.2024 in Kraft.

Greifswald, den 29. 11. 2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 29. 11. 2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

29. Nov. 2024